Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9819**

14. Wahlperiode 22. 07. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 14/9736 –

Finanzierungsvereinbarungen des Bundes mit der Deutschen Bahn AG – Berücksichtigung des Mittelstands bei Auftragsvergaben

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf der Grundlage des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSchWAG) schließt der Bund mit der Deutschen Bahn AG (DB AG) Finanzierungsvereinbarungen zum Bau der Schienenwege. In einer Rahmenvereinbarung sind Regelungen über die Vergabe von Aufträgen enthalten, die die allgemeinen Bestimmungen für Zuwendungen modifizieren. Nach diesen Vorschriften ist die DB AG gehalten, Aufträge im Wettbewerb zu vergeben und die Interessen mittelständischer Unternehmen besonders zu berücksichtigen.

Der Bundesrechnungshof (BRH) hat dagegen festgestellt, dass die Deutsche Bahn AG Bauaufträge beim Schienenwegebau nicht korrekt im Wettbewerb vergeben habe. Damit stellt sich zugleich die Frage nach der Anwendung des Vergabeverfahrens nach Anlage III bzw. IV der Vergabebestimmungen.

1. In welchem Umfang hält sich die DB AG an die Vorgaben zur Berücksichtigung mittelständischer Unternehmen bei der Vergabe von Leistungen im Schienenwegebau?

Die zwischen Bund und der Deutschen Bahn AG (DB AG) geschlossene Rahmenfinanzierungsvereinbarung sieht bzgl. der Investitionen des Bundes vor, dass die DB AG mittelständischen Unternehmen, einschließlich Arbeitsgemeinschaften aus mittelständischen Unternehmen, die Chance einräumen wird, im Wettbewerb Aufträge zu erhalten. Dabei soll ein Anteil von nicht weniger als 40 % des gesamten Vergabevolumens an mittelständische Unternehmen erteilt werden. Die hierzu erstellte Dokumentation der DB AG weist im Jahresmittel für 2001 eine Mittelstandsquote von 58 % aus.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 18. Juli 2002 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Soweit die DB AG Vergaben zu 100 % aus Eigenmitteln finanziert, die als solche nicht den Bestimmungen der Rahmenfinanzierungsvereinbarung unterliegen, sind diese nach Angaben der DB AG mit einer Quote von 76 % primär durch den Mittelstand geprägt.

2. Um welches jährliche Vergabevolumen handelt es sich insgesamt?

3. Welche Volumina sind an mittelständische Bauunternehmen bzw. mittelständische Konsortien vergeben worden?

Insgesamt hat die DB AG im Jahre 2001 laut Geschäftsbericht 2001 ein Volumen für Bau- und Ingenieurleistungen in Höhe von 4,1 Mrd. Euro vergeben, von dem wie im Vorjahr mit rund 48 % ein hoher Anteil der Aufträge an kleine und mittelständische Firmen, vor allem im Bereich der Bauleistungen, erteilt wurde.

4. Hatten die vom Bundesrechnungshof gerügten Verstöße nach Kenntnis der Bundesregierung zur Folge, dass mittelständische Unternehmen benachteiligt wurden?

Die Bundesregierung hat in ihren Erwiderungen immer wieder darauf hingewiesen, dass aus Sicht des Bundes keine Benachteiligung von mittelständischen Unternehmen zu erkennen ist.

5. Welche Rechte zur Überprüfung hat die Bundesregierung im Hinblick auf die Vergabe der Aufträge durch die DB AG auf die Einhaltung der Mittelstandsklausel zu dringen?

6. Welche Einflussmöglichkeiten hat die Bundesregierung nach eigener Auffassung insgesamt auf die Vergabe der Aufträge durch die DB AG?

Die strikte Trennung von staatlichen und unternehmerischen Aufgaben war bekanntlich ein wesentliches Merkmal der in breitem politischen Konsens beschlossenen Bahnreform. Damit obliegt der DB AG in allen unternehmerischen Bereichen ein eigenständiges unternehmerisches Entscheiden und Handeln. Der Inhalt staatlicher Aufgaben ist insbesondere auf Aufsichtsfunktionen für Sicherheit und Ordnung sowie auf die Investitionen in die Schienenwege begrenzt. Auf die unternehmerischen Entscheidungen der DB AG und dazu gehört auch die Projektrealisierung einschließlich Vergabe, nimmt die Bundesregierung daher aufgrund der Vorschriften des Aktienrechts keinen Einfluss.

Darauf hinzuweisen ist, dass Mittelstandsquoten bei Bundesinvestitionen immer im Spannungsverhältnis zu § 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu sehen sind und mithin nur Mittelstandsberücksichtigung im Wettbewerb möglich sein darf. Ansonsten käme es zur Quersubventionierung des Mittelstandes auf Kosten des Bundes und ggf. zu Lasten der Bundesinvestitionen in die Eisenbahninfrastruktur.

Fragen der Wettbewerbskontrolle sind im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geregelt und die Zuständigkeiten den Marktteilnehmern bzw. den Kartellbehörden auf nationaler sowie EU-Ebene übertragen. Insoweit ist die rechtsstaatliche Kompetenzverteilung eindeutig. Eine zusätzliche Kompetenz für die Bundesverwaltung existiert nicht.

Dem Bund kommt die Aufgabe zu, im Rahmen des § 7 BHO die wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Haushaltsmittel zu überwachen. Diese erfüllt die Bundesregierung durch die Antrags- und Verwendungsprüfung, die das Eisenbahn-Bundesamt als Fachbehörde vornimmt.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass das Vergabeverhalten der DB AG stärker kontrolliert werden sollte, und wenn nein, warum nicht?

Aufgrund der deutlichen Übererfüllung der Mittelstandsquote bei der Auftragsvergabe der DB AG bei Vergaben mit Bundesmitteln, bei den Eigenmitteln und auch bei gesamthafter Betrachtung besteht kein Handlungsbedarf.

Zur Einhaltung des Vergaberechtes reichen die für den gesamten Bereich der Wirtschaft geschaffenen Institutionen aus. Die Schaffung einer Doppelkontrolle und eines Sonderrechtes für die DB AG hätte außer erhöhtem Aufwand und der weiteren Schaffung von staatlicher Bürokratie keine Effekte.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333